

# Geschäftsfähigkeit bei Depressionen

VON CHRISTIAN ZECHERT

► Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist im Sinne des BGB volljährig und damit »unbeschränkt geschäftsfähig«. Neben der Geschäftsfähigkeit gehören als juristische Rechtsfolgen die »Testierfähigkeit«, die »Ehefähigkeit« und die »Deliktfähigkeit« dazu. Sie setzen gleichermaßen »Handlungsfähigkeit« voraus, aber auch die unbeschränkte Fähigkeit, die Folgen des eigenen Handelns zu erkennen. Bereits das Adjektiv »unbeschränkt« weist darauf hin, dass es unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit gibt. Die hier wichtige Einschränkung ist im § 104 BGB, Satz 2, mit folgender Formulierung definiert: »Geschäftsunfähig ist (...) 2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.« Die vom Gesetzgeber vorgelegten juristischen Kriterien der Geschäftsunfähigkeit sind also sehr deutlich: Sie muss krankheitsbedingt, die freie Willensbestimmung ausschließend und nicht nur vorübergehend sein.

## Untätigkeit nicht gleich Unfähigkeit

Uni- oder bipolare Depression oder Dysthymie können mit schweren Krankheitsverläufen verbunden sein, bei denen diese Kriterien gegebenenfalls erfüllt sind. In der Depression versäume ich möglicherweise, einen Vertrag fristgerecht zu kündigen. Bei einer bipolaren Depression kann ich in Überschätzung meiner finanziellen Möglichkeiten unsinnige Kaufverträge abschließen. Eventuell ist mein freier Wille durch akute Suizidgedanken so stark eingeschränkt, dass ich nicht mehr an etwas anderes denken kann. Oder ich verlasse das Bett nicht mehr, weil mir jeglicher Antrieb und die Kraft fehlen, etwas zu tun, was ich normalerweise erledigen würde. Vielleicht versäume ich, mich krankzumelden, wohlwissend, dass dies eine Kündigung nach sich ziehen wird.

Bei psychiatrischen Symptomen und Diagnosen mit hohem und anhaltendem Krankheitswert stellt sich für die Betroffenen und ihre Angehörigen unter bestimmten Umständen die Frage, ob die freie Willensbestimmung nicht teilweise oder vollständig eingeschränkt war. Vor allem, wenn es dadurch zu einem materiellen Schaden kam. Die Frage hierbei ist aber stets, sind damit tatsächlich die juristischen Anforderungen einer Geschäftsunfähigkeit erfüllt? Keineswegs führen bereits die Diagnose einer psychischen Erkrankung wie einer Depression trotz bestimmter Schwere und Dauer sowie Hinweise auf fehlende oder eingeschränkte Willensbestimmung quasi automatisch zur juristischen Anerkennung der Geschäftsunfähigkeit. Eine physische oder psychische Erschöpfung und vorübergehende Depression reichen nicht, um die von einem Gericht bestätigte Geschäftsunfähigkeit zu erlangen. Auch ärztliche Bescheinigungen genügen nicht, zumal diese zumeist nur eine Krankheitsdiagnose wiedergeben.

## Belegpflicht des Antragstellers

Die Gefahr, ohne vorherige fachlich-psychiatrische Beurteilung in einen langwierigen und kostenintensiven Rechtsstreit zu geraten, ist groß. Zahllose Testamente wurden angefochten, weil der wache Verdacht der fehlenden Testierfähigkeit geäußert wurde. Wer Kaufverträge rückgängig machen will, weil man selbst oder ein Angehöriger zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages die finanzielle Tragweite verkannt hat, muss dies belegen, was im Nachhinein schwierig sein kann. Erforderlich sind individuelle Belege für die Schwere der Erkrankung z. B. in Form eines qualifizierten fachärztlichen Gutachtens. Letztendlich gilt im Streitfall die Entscheidung des Gerichts.

In einem Verfahren vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht wurde der Antrag eines Arbeitnehmers verhandelt, der über zwei Monate wegen seiner Depression behandelt wurde. Er wollte den von ihm während der Erkrankung abgeschlossenen Aufhebungsvertrag rückgängig machen. Es habe keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass er zu dem Zeitpunkt geschäftsunfähig gewesen sei – so das Gericht. »Eine die freie Willenserklärung ausschließende vorübergehende Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 105 Abs. 2 2. Alternative BGB setzt einen Zustand voraus, in dem die freie Willenserklärung nicht nur geschwächt und gemindert, sondern völlig ausgeschlossen ist. Dafür ist erforderlich, dass in Folge von krankhaften Zuständen bestimmte Vorstellungen und Empfindungen oder Einflüsse Dritter derart übermäßig den Willen einer Person beherrschen, dass eine freie Bestimmung des Willens durch vernünftige Erwägungen ausgeschlossen ist.« (BAG 14. Februar 1996 – 2 AZR 234/95).

Spätestens, wenn es um einen erheblichen Rechtsstreit geht, sollte vorab Expertenrat eingeholt werden. Dies kann sowohl juristischer Rat durch Kanzleien sein, die auf solche Fälle spezialisiert sind, oder auch die Beratung durch hierfür qualifizierte Psychiater (siehe Gutachterliste mit dem Schwerpunkt »GTF« unter Quellen). In der Beweispflicht befindet sich der Antragssteller.

Ob die Kriterien einer Geschäftsunfähigkeit infolge psychischer Erkrankung tatsächlich erfüllt sind, muss in jedem Fall aber zusätzlich durch fachärztliche Gutachten belegt werden. Das Gutachten wird im Regelfall im Gerichtsverfahren durch einen vom Gericht beauftragten Sachverständigen erbracht. Das Gericht ist an das Ergebnis zwar nicht gebunden, folgt aber in den meisten Fällen dem Gutachten. ◀

## Quellen:

[www.anb-ev.de/gutachterliste.pdf](http://www.anb-ev.de/gutachterliste.pdf)  
<https://openjur.de/u/697629.html>  
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/160857/Begutachtung-der-Geschaefts-und-Testierfaehigkeit-Komplexe-Aufgabe-fuer-den-Arzt>  
[www.forum-betreuung.de](http://www.forum-betreuung.de)  
[www.testierfaehigkeit.com](http://www.testierfaehigkeit.com)